

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Zweckverband „Der Selfkant“

Die Gemeinde Selfkant und der Zweckverband „Der Selfkant“ schließen gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NW 202), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Zweckverband „Der Selfkant“ hat gemäß § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung seinen Sitz in der Gemeinde Selfkant. Die Geschäftsführung des Zweckverbandes wird durch die Gemeinde Selfkant wahrgenommen. Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Träger der Aufgaben werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Gemeinde Selfkant verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 nach den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der Satzung des Zweckverbandes, den von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes gefassten Beschlüssen und den Vorgaben des Zweckverbandsvorstehers wahrzunehmen.

§ 2

- (1) Der Zweckverband ersetzt der Gemeinde Selfkant ausschließlich den durch die Aufgabenwahrnehmung entstehenden persönlichen Verwaltungsaufwand im Wege der Kostenerstattung.
- (2) Die Kostenerstattung für die Geschäftsführung erfolgt auf Basis der Stundenaufzeichnungen des Personals und des Selbstkostenstundensatzes.
- (3) Der Selbstkostenstundensatz wird wie folgt ermittelt:
$$\frac{\text{(Gesamtbrutto + AG-Anteile des jeweiligen Haushaltsjahres)}}{\text{Jahresarbeitsstunden}}$$
- (4) Die Kostenerstattung ist fällig zum 20. Dezember eines jeden Haushaltsjahres und vom Zweckverband auf Anforderung der Gemeinde Selfkant zu leisten.

§ 3

Für die von der Gemeinde Selfkant erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4

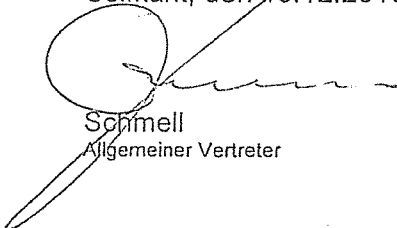
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 5

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am 01.01.2017 in Kraft. Sie ist unbefristet, kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Haushaltsjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit einer Liquidation des Zweckverbandes.

Für die Gemeinde Selfkant:

Selfkant, den 15.12.2016



Schmell
Allgemeiner Vertreter

Für den Zweckverband „Der Selfkant“:

Gangelt, den 15.12.2016



Dahlmanns
Stellv. Zweckverbandsvorsteher

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von Dienstleistungen zwischen der Gemeinde Selfkant und dem Zweckverband „Der Selfkant“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW tritt die o. g. Vereinbarung am 01.01.2017 in Kraft.

Heinsberg, den 20.12.2016

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez.
Pusch
Landrat